

„Tierschutzgerechtes“ islamisches Schächten



Medien, Gesellschaft und Politik arbeiten ja seit einiger Zeit eifrig daran, uns mit islamischen Riten vertraut zu machen, damit wir uns daran gewöhnen. Ist doch eigentlich alles nicht so schlimm, und sollte es doch schlimm sein, dann hat es mit dem Islam nichts zu tun. So nach und nach wird dabei das Grundgesetz ausgehöhlt, zum Beispiel der Tierschutz. Betäubungsloses Schlachten warmblütiger Tiere ist nach § 4a Abs.1 Tierschutzgesetz verboten, und nur in besonders genehmigten Ausnahmefällen ist es nach Abs. 2 erlaubt.

Damit wir das von geschächteten Tieren gewonnene Fleisch leichter akzeptieren, wird es in der Neusprache als „ausgeblutet“ bezeichnet. Das klingt deutlich weniger brutal, als zu sagen, hier habt ihr Fleisch von Tieren, denen bei vollem Bewusstsein der Hals aufgestochen wurde. Und es suggeriert zusätzlich, dass auf herkömmliche Weise geschlachtete Tiere nicht ausgeblutet seien. Schauen wir uns doch einmal an, wie das von Ayyub Axel Köhler als „die humanste Art und Weise“, ein Tier zu töten, bezeichnete islamische Schächten, aussieht. Der Islamrat ist so freundlich, darüber Auskunft zu geben. Dort heißt es unter anderem:

** Das Tier muß mit einem scharfen Schlachtinstrument geschlachtet werden, das dazu geeignet ist, es durch Zertrennen von Blutgefäßen ausbluten zu lassen. Bei diesen Gegenständen kann es sich auch um andere geeignete Geräte aus*

unterschiedlichen Werkstoffen handeln.

** Das Schlachten muß derart geschehen, daß die Kehle des Tieres durchgeschnitten oder die Öffnung der Kehle durchgestochen wird, damit es stirbt. Am besten ist es, die Luftröhre, die Speiseröhre und die beiden Schlagadern zu durchschneiden. Wo es aber nicht möglich ist, das Tier auf diese Weise zu schlachten, entfällt diese zweite Bedingung, z.B. wenn ein Tier kopfüber in einen Brunnen gefallen und so seine Kehle nicht zugänglich ist, oder **wenn es wild wird und anfängt auszuschlagen und davonzulaufen. In solchen Fällen verfährt man wie beim Wild und es genügt, das Tier an irgendeiner Körperstelle zu verletzen, damit es ausblutet.***

Ich wiederhole noch einmal: Wenn das Tier aus irgendeinem Grund nicht zu einem raschen Schächtschnitt fixiert werden kann, dann sticht man eben irgendwo anders hin, damit es verblutet. Wohlgedenkt, es geht hier nicht um die Nottötung eines verletzten Tieres, sondern zum Beispiel um eins, dass vor Angst um sich schlägt, dann wird es eben gestochen, wo man gerade trifft. Allah findet das okay, so gewinnt man Fleisch für den BigMäc halal oder fürs multikulturelle Schulessen. Möge der Hamburger im Hals stecken bleiben!

Wer wissen möchte, was auch das korrekte Schächten für das Tiere bedeutet, der sollte diese Stellungnahme von kompetenter Seite, nämlich von der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT).

Die Tiere werden nicht sofort bewußtlos.

Beim betäubungslosen Schlachten im Stehen kollabieren ruhige Rinder bei korrekter Ausführung des Schächtschnittes in der Regel innerhalb von 10-15 Sekunden. Sie können jedoch noch bis zu 47 Sekunden lang Aufstehversuche unternehmen. Bei Rindern bestehen zudem große individuelle Unterschiede in der Zeitspanne bis zum Bewusstseinsverlust. Es kann bis über eine Minute dauern. Zudem besteht die Gefahr, dass sich die Hauptschlagadern durch Blutgerinnsel und Veränderungen der

Arterienwände verschließen, so dass im Einzelfall Aufstehversuche noch für länger als 6 Minuten zu beobachten waren.

Ach so, und noch etwas für unsere Beschönigungs- und Verharmlosungsspezialisten:

Bislang konnten keine wissenschaftlichen Untersuchungen belegen, dass es zwischen betäubten und unbetäubten Tieren Unterschiede im Grad der Ausblutung der Muskulatur gibt

Man sollte diesen barbarischen Brauch ohne Wenn und Aber verbieten. Wem das nicht passt, der soll eben vegetarisch leben!

(Spürnase: Gerhard B.)